

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 231-240

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 230.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine der Provinz Lübeck, betreffend Herabsetzung der Realsteuern in den Kurorten.

Der Landesverband begründet seine Eingabe damit, daß der Erwerb in den Kurorten nur vier bis fünf Monate dauert und daß die bebauten Grundfläche naturgemäß eine große ist und daher Grund- und Gebäudesteuer sowie Hauszinssteuer ungewöhnlich hoch sind. Eine gleiche, an die Regierung gerichtete Eingabe des Petenten, ist abschlägig beschieden worden.

Der hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß die Hauptlast der Grundsteuer und der Hauszinssteuer, um die es sich in der Eingabe zur Hauptsache handelt, nicht beim Staate, sondern bei den Gemeinden liege. Die in der Eingabe erwähnte Verfügung des

preussischen Ministers der Finanzen beziehe sich lediglich auf die Hauszinssteuer. Eine allgemeine Herabsetzung der Steuer für die Kurorte könne nicht in Frage kommen. Wenn jedoch besondere Fälle vorliegen, sollen diese nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Antragstellers geprüft werden.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brotschko.

Anlage 231.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Vereins der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen, betreffend Befoldung der Gewerbe- und Handelslehrer.

In der vorliegenden Eingabe bittet der Verein der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen, daß

1. grundjährlich Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen nach einem gewissen Dienstalter in die Befoldungsgruppe 10 aufrücken;
2. den Lehrkräften mit akademischer Abschlußprüfung die Eingangsstufe 10 zugebilligt wird.

Zu den Ausschussberatungen wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgende Erklärung abgab:

„Die Eingaben der Gewerbe- und Handelslehrer um höhere Eingruppierung haben auch dem Ministerium vorgelegen. Dieses hat eine endgültige Stellung zu diesen Anträgen jedoch noch nicht genommen, sondern die Entscheidung 1 Jahr zurückgestellt, und zwar

1. wegen der nicht unbedenklichen Auswirkungen der höheren Eingruppierung der Gewerbe- und Handelslehrer auf andere Beamtengruppen,
2. weil gegenwärtig die Wirkung der neuen Ausbildung der verschiedenen Lehrergruppen auf die Befoldungsverhältnisse noch nicht übersehen werden kann,
3. weil Preußen in dieser Sache noch nicht vorgegangen ist, und
4. weil es nicht angängig erschien, zu einem Zeitpunkt, in dem die Regierung gezwungen ist, die Zuschüsse für die Berufsschulen herabzusetzen, dem Landtage eine höhere Eingruppierung der Gewerbe- und Handelslehrer vorzuschlagen.

Im einzelnen ist zu der Eingabe nach folgendes zu sagen:

Die Befoldung der Gewerbe- und Handelslehrer ist durch das Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetz vom 19. Juni 1922 geregelt. Nach diesem erhalten die hauptamtlichen Leiter von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften das Dienst-einkommen nach Gruppe 9, die Leiter von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften Gruppe 10, die Leiter der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind, Gruppe 11. Die Stellvertreter der zu Gruppe 11 gehörenden Leiter erhalten Gruppe 10, die hauptamtlichen Gewerbe- und Handelslehrer und die hauptamtlichen Handelslehrerinnen erhalten Gruppe 9 und, sofern sie abgeschlossene Hochschulbildung haben oder akademisch geprüft sind, Gruppe 9 und 10, die Gewerbelehrerinnen Gruppe 8 und 9. Diese Vorschriften stimmen mit den preussischen im allgemeinen überein. Preußen kennt aber außer den stellvertretenden Direktoren auch noch „Fachvorsteher“, die ebenfalls nach Gruppe 10 besoldet werden, so daß scheinbar die Gewerbe- und Handelslehrer in Preußen eine größere Aufstiegs-möglichkeit haben als bei uns. Von der Befugnis der Gemeinden, Fachvorsteher zu ernennen, ist aber nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden, und zwar fast nur in Großstädten und in größeren Mittelstädten. Von einer Schlechterstellung der Oldenburger Lehrerschaft kann also in dieser Beziehung kaum gesprochen



werden, da unsere Gemeinden, auch wenn ihnen die Befugnis, Fachvorsteher zu ernennen, zuerkannt worden wäre, bei der Kleinheit der Verhältnisse schwerlich von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben würden, wie schon aus dem Umstande hervorgeht, daß bisher nur eine Gemeinde einen stellvertretenden Direktor ernannt hat.

Daß die Besoldung der Gewerbe- und Handelslehrer in einigen Ländern besser ist als bei uns, muß ohne weiteres zugegeben werden. Jedoch dürfte trotzdem zunächst abzuwarten sein, welche Stellung Preußen in dieser Sache demnächst einnimmt."

Der Ausschuß muß die Berechtigung der von der Regierung geäußerten Bedenken anerkennen. Es wird Sache der Regierung sein, ernsthaft zu prüfen, ob nach der endgültigen Klärung der Frage des Zuschusses für die Gewerbeschulen im nächsten Jahre eine Besserstellung der Gewerbe- und Handelslehrer, und die Angleichung an die preussischen Verhältnisse erfolgen kann. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 232.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Vereins der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen.

Der Verein der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen bittet in dieser Eingabe um Einstufung der Gewerbelehrerinnen Fräulein M e h n e r, Nordenham, und Fräulein G ö t z e, Delmenhorst, in Gruppe 9, da nach dem Gewerbe- und Handelslehrerdienstentkommengesetz vom 19. Juni 1922 ein Drittel aller unwiderruflich angestellten Gewerbelehrerinnen nach Gruppe IX besoldet werden müßten, während bis jetzt niemand von den oldenburgischen Gewerbelehrerinnen in Gruppe IX eingestuft sei. Zu den Ausschußberatungen wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgendes erklärte:

„Es ist richtig, daß nach dem Gewerbe- und Handelslehrerdienstentkommengesetz vom 19. Juni 1922 ein Drittel der planmäßig angestellten Gewerbelehrerinnen unter gewissen Voraussetzungen nach Gruppe 9 zu besolden ist. Die Aufrückung hat auf Grund einer Dienstaltersliste zu erfolgen. Die Aufstellung dieser Aufrückungsliste war jedoch wegen der vielen Veränderungen in dem Bestande der Lehrkräfte und wegen der schwankenden Zahl der planmäßigen Stellen bisher kaum möglich. Auch hätte eine frühere Aufstellung der Liste zu Härten geführt, die später nicht auszugleichen gewesen wären. Im Berufsschuldienst ist eine Lehrerin mit einem Besoldungsdienstalter von 1916 tätig, die aber jetzt noch nicht in die Dienstaltersliste aufgenommen werden kann, weil sie die Gewerbelehrerinnenprüfung noch nicht abgelegt hat. Sie hat sich jedoch bereit erklärt, sich für die im Herbst d. J. stattfindende Prüfung zu melden. Wenn sie die Prüfung besteht, so hat sie auf Grund ihres Besoldungsdienstalters in erster Linie mit Anspruch darauf, nach Gruppe 9 besoldet zu werden. Würden aber jetzt schon alle Stellen besetzt werden, so würde sie ent-

weder überhaupt nicht oder nur in sehr späten Lebensjahren in diese Gruppe aufrücken. Deshalb ist die Aufrückung der Delmenhorster Gewerbelehrerin nach Gruppe 9, deren Besoldungsdienstalter erst mit dem 1. April 1921 beginnt, gegenwärtig nicht angängig.

Auch die Einreihung der Nordenhamer Gewerbelehrerin nach Gruppe 9 kann nicht, wie die Eingabe sagt, schon zum 1. April 1921 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt war sie noch in Brake und wurde dort als frühere Leiterin der hauswirtschaftlichen Berufsschule schon nach Gruppe 9 besoldet. Erst am 15. Juni 1925 ist sie an die hauswirtschaftliche Berufsschule in Nordenham übertreten und hat sich, um wieder in ihrem eigentlichen Berufe tätig sein zu können, freiwillig bereit erklärt, eine Probefristzeit von sechs Monaten auf sich zu nehmen, obwohl sie in Brake bereits unwiderruflich angestellt war, und sich zunächst mit Besoldung nach Gruppe 8 einverstanden erklärt. Am 15. Dezember 1925 ist sie dann in Nordenham unwiderruflich angestellt worden, und erst von diesem Zeitpunkt ab wird sie, da sie die dienstälteste Gewerbelehrerin im Lande ist, Anspruch auf Besoldung nach Gruppe 9 haben. Nach Anhörung der Stadtgemeinde Nordenham wird dann ihre Aufrückung nach Gruppe 9, und zwar rückwirkend vom 15. Dezember 1925, erfolgen.

Nach Ansicht des Ausschusses ist durch diese eingehenden Ausführungen des Regierungsvertreters die Sachlage hinreichend geklärt.

Er stellt deshalb den

Antrag:

Die Eingabe ist durch die Erklärung der Regierung erledigt.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.



Anlage 233.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Boten H. Ulrich in Oldenburg um Befoldung nach Gruppe 4 des Angestelltentarifs.

Der Gesuchsteller ist seit 1. Mai 1919 Bote beim Oberverwaltungsgericht in Oldenburg, daneben versteht er seit 1. April 1924 auch Botendienst beim Amt Oldenburg, wo ein Bote mit Beamteneigenschaft abgebaut worden ist. Angeblich kann er seine Aufgaben nur unter Zuhilfenahme von Überstunden erfüllen. Er bezieht die Gehühnisse der Gruppe III des Angestelltentarifs. Ulrich beruft sich darauf, daß Boten bei anderen Behörden (Oberlandesgericht und Landgericht) nach Gruppe IV des Beamtenbesoldungsgesetzes besoldet werden, und glaubt, daß ihm als Boten bei einer Zentralbehörde eine höhere Vergütung bevorzugt zukomme. Er verweist auch darauf, daß die Aufwendungen des Staates für seine Tätigkeit gering seien, weil er als ehemaliger Hofbediensteter Anspruch an den Staat auf eine Hofpension habe. Das Gesuch ist von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und dem Amt Oldenburg befürwortet.

Ulrich, der 62 Jahre alt ist, bezieht nach der Erklärung des Regierungsvertreters einschließlich Frauenzulage und

Zulage für ein Kind monatlich 193 M. Er würde die Befoldung der Gruppe 4 nur erhalten können, wenn er bei einer großen Behörde beschäftigt sei und eine lange Dienstzeit zurückgelegt habe. Keine dieser Voraussetzungen sei gegeben. Mit Bezug auf den Hinweis des Gesuchstellers, daß er Anspruch auf Pension als ehemaliger Hofbeamter habe, hat der Regierungsvertreter erklärt, daß der Staat im Falle der Weigerung des Ulrich zur Übernahme des Botendienstes die Hofpension entziehen könne, weil U. noch erwerbsfähig sei.

Der Ausschuß wünscht, daß die Regierung prüft, ob im vorliegenden Falle nicht die Tatsachen, daß Ulrich Bote bei 2 Behörden ist und eine lange Dienstzeit beim Großherzoglichen Hofe zurückgelegt hat, die Voraussetzungen für eine Befoldung nach Gruppe 4 geben.

Er stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 234.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kaufmanns T. H. Rabben in Aschhausen, betreffend Enteignungsentschädigung.

Gegen den Petenten ist anlässlich des Bahnbaues Zwischenahn—Edewecht ein Enteignungsverfahren eingeleitet worden. Dies Verfahren ist aber während des Krieges und auch während der Inflationszeit nicht zur Durchführung gekommen. Erst durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. 10. 1925 wurde die Enteignung der fraglichen Parzellen ausgesprochen. Diese Verfügung hat den Petenten insoweit überrascht, als davon die Rede ist, daß die Entschädigungssumme bereits mittelst Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. 8. 1914 endgültig auf 3913,60 M festgesetzt war und daß bereits am 1. 9. 1914 der Betrag beim Amtsgericht Westerstede hinterlegt sei. Dem Petenten soll am 18. 8. 1914 diese Verfügung zugestellt sein, er will an diesem Tage schon im Felde gewesen sein und somit persönlich keine Kenntnis von der Verfügung erhalten haben. Der Petent ist der Ansicht gewesen, daß durch den Ausbruch des Krieges das Enteignungsverfahren nicht fortgesetzt werden würde. Die Entschädigungssumme ist durch die Geldentwertung völlig wertlos geworden. Der Petent bittet nun den Landtag, eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

Die Eingabe ist beraten und ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgende Erklärung abgab:

Gegen den Bittsteller war anlässlich des Bahnbaues Zwischenahn—Edewecht ein Enteignungsverfahren eingeleitet, in dem durch Bescheid vom 6. August 1914 die Höhe der Entschädigung auf 3913,60 M festgesetzt war. Da die Oldenburgische Spar- und Leihbank als Hypothekenhaberin Anspruch an die Entschädigung erhoben hatte, wurde dem Bittsteller in demselben Bescheide mitgeteilt, daß die Hinterlegung der Entschädigungssumme einschließlich der noch hinzukommenden Zinsen beim Amtsgericht Westerstede verfügt sei. Die hiesige Eisenbahndirektion, die für die Gemeinde Edewecht die Enteignung betrieb, hat die Enteignungsverfügung erhalten mit dem Hinzufügen, daß der Nachweis der erfolgten Hinterlegung bei Stellung des Antrags auf Vollziehung der Enteignung zu erbringen sei. Die Hinterlegung ist am 1. September 1914 beim Amtsgericht Westerstede erfolgt. Der Antrag auf Vollziehung der Enteignung ist damals unterblieben und von der Reichsbahndirektion unter Beifügung der Hinterlegungsbescheinigung erst am 9. Oktober 1925 gestellt und die förmliche Enteignung am 15. Oktober ausgesprochen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür lagen vor. Es besteht keine Bestimmung, wonach die Ent-

eignungsbehörde zur Nachprüfung verpflichtet ist, ob zur Zeit der Enteignungserklärung noch eine als Entschädigung anzusehende Summe seitens des Entschädigungsverpflichteten hinterlegt ist. Es kann ferner nicht anerkannt werden, daß das Ministerium als Enteignungsbehörde verpflichtet war, den Entschädigungsverpflichteten vor Vollziehung der Enteignung zur Hinterlegung einer angemessenen Aufwertungssumme erneut zu veranlassen. Der Entschädigungsverpflichtete hatte die Hinterlegung in vollwertigem Gelde vollzogen und damit einen Anspruch auf Vollziehung der Enteignung. Nach Ansicht des Ministeriums fällt die Entwertung der hinterlegten Entschädigungssumme dem Bittsteller zur Last. Die hinterlegte Summe stand vom Tage der Hinterlegung an zur Verfügung des Beteiligten, es brauchte beim Gericht nur die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragt zu werden. Der Entschädigungsfeststellungsbescheid und damit auch die Mitteilung von der Hinterlegungsverfügung war dem Bittsteller am 16. August 1914 zugestellt, und zwar, wie nach dem Zustellungsattest angenommen werden muß, ihm selbst. Schon am 12. August hatte die Spar- und Leihbank

ihm die Anordnung der Hinterlegung mitgeteilt und zur Vermeidung des Verteilungsverfahrens einen Vorschlag für die Regelung gemacht. Zudem war die enteignete Grundfläche schon seit Ende 1911 für den Bahnbau in Anspruch genommen. Der Bittsteller wußte also, daß ihm ein Entschädigungsanspruch dafür zustand, und es war seine Sache, diesen Anspruch rechtzeitig weiter zu verfolgen. Während seiner Abwesenheit im Kriege war er in der Lage, Bevollmächtigte zu bestellen, wie er ja auch für seine sonstigen Angelegenheiten hat Sorge tragen müssen und dies auch getan hat. Bei dieser Sachlage kann weder das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung noch einer Entschädigungsverpflichtung zugegeben werden.

Wenn der Bittsteller glaubt, einen Entschädigungsanspruch zu haben, muß ihm die Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 235.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Vereins zur Förderung des Nordseebades Toffens e. V.

Der Landtag ist überzeugt, daß alles, was zur Hebung unserer oldenbg. Bäder möglich ist, getan werden muß. Zur Hebung der Gesundheit und um den Verkehr in unserer an sich verkehrsarmen Nordwestecke des deutschen Vaterlandes zu lenken, sollte uns kein Opfer zu groß sein. Die Finanznot des Landes zwingt leider zu äußerster Sparsamkeit. Um nicht die Steuern erhöhen zu müssen, können nur die notwendigsten Ausgaben bewilligt werden. Für die Unterstützung der oldenbg. Bäder sind im diesjährigen

Landesetat keine Mittel vorgezogen und empfiehlt es sich vielleicht, den zuständigen Amtsverband darum zu bitten.

Immerhin glaubt der Ausschuß, daß, wenn irgend möglich, eine Beihilfe gewährt werden muß und stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe des Vereins zur Förderung des Nordseebades Toffens e. V. wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F r e e s e.

Anlage 236.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Kreis Oldenburg in Oldenburg, vom 8.—10. Dezember 1925, und zu der Entschließung der Ortsgruppe Barel, desselben Verbandes, betreffend Stellenlosigkeit der Kaufmannsgehilfen.

In der bezeichneten Eingabe, die den einzelnen Abgeordneten schon vor Beginn der jetzigen Versammlung

direkt zugegangen ist, wird auf die durch den Abbau von Arbeitskräften eingetretene Not der Kaufmannsgehilfen in



Handel, Industrie, Banken, Verkehrsgewerbe usw. hingewiesen, die durch weitere Kündigungen immer noch vergrößert wird. Die Eingabe verkennt nicht, daß Sparsamkeit auf allen Gebieten geübt werden muß und daß einem durch die Inflation notwendig gewordenen Aufbau an Arbeitskräften bei Eintritt stabiler Währung ein Abbau folgen mußte. Es wird angestrebt, daß diesem Abbau zunächst die in den kaufmännischen Betrieb hineingezogenen Berufsfremden, wie abgebaute Beamte, ehemalige Berufssoldaten, die jetzt Pensionen beziehen und sich so gegen denkbar niedrige Entschädigungen anbieten, verfallen müssen. Der D.S.V. fordert weiter gesetzlichen Schutz gegen das Halten einer unberhältnismäßig großen Anzahl von Lehrlingen in einem Betriebe.

Bei dem Bestreben von Arbeitgebern, billige Arbeitskräfte durch Einstellung von Lehrlingen, Berufsfremden und jüngeren vor älteren Angestellten zu erhalten, leiden besonders die älteren und verheirateten Kaufmannsgehilfen unter dem Abbau und der Schwierigkeit der Erlangung einer neuen Stellung.

Aus diesen Gründen wird der Landtag in der Eingabe gebeten, behördliche Maßnahmen zu treffen, gegebenenfalls durch die Staatsregierung bei der Reichsregierung folgende gesetzliche Maßnahmen zu fordern:

1. Mindestvorbildung für den kaufmännischen Lehrling. Besuch der Volksschule bis zur obersten Klasse oder eine gleichwertige Vorbildung,
2. Verbot der Einstellung von Lehrlingen an solche Unternehmer, die nicht selbst Kaufmann gelernt haben und auch keine befähigten gelernten Kaufmannsgehilfen mit der Lehrlingsbildung betrauen können,
3. Beschränkung der Lehrlingszahl in einem Verhältnis zur Zahl der in einem Betriebe dauernd beschäftigten Gehilfen,
4. Überwachung der Lehrlingsausbildung,
5. Einführung einer Gehilfenprüfung am Ende der Lehrzeit,
6. Kürzung der Wartegelder und Ruhegehälter solcher ehemaliger Militärpersonen, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die im Kaufmannsgehilfenberuf tätig sind,
7. Verbot an Beamte und Angestellte von Staat und Reich, Beschäftigung ihrer Ehefrauen im kaufmännischen Beruf zu gestatten, evtl. stärkste Besteuerung solcher Doppelverdiener und des Arbeitgebers,
8. Berufsfremde Personen dürfen nicht für kaufmännische bzw. Bürostellen vermittelt werden, sie sind vielmehr durch das Arbeitsamt ihrem früheren Berufe zuzuführen. Eventuelle Bereitstellung von Mitteln zur Berufsumschulung oder Nachbildung durch die Oldenburger Regierung,
9. Einstellung von älteren und verheirateten Kaufmannsgehilfen in Staats- und Gemeindebetrieben,
10. Verpflichtung von Unternehmern, einen bestimmten Hundertsatz ihrer Stellungen den über 40 Jahre alten Kaufmannsgehilfen nach dem Vorbilde des Schwerbeschädigten-Beschäftigungsgesetzes vorzubehalten,
11. Heraufsetzung der Kündigungsfristen für den Arbeitgeber je nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit,
12. im Falle der Kündigung Auszahlung einer Abkehrsumme nach einem Vielfachen des Monatsgehälts, deren Höhe sich nach der Dauer der Beschäftigung in einem Betriebe richtet.

Die in der Eingabe zu IV Z. 1 bis 3 weiter geforderten gesetzlichen Maßnahmen (Erhöhung der Unterstützungssätze der Arbeitslosenversicherung, beschleunigte

Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 6000 R.M. usw.) sind inzwischen im Wesentlichen durch die Reichsgesetzgebung überholt.

Die Entschließung der Ortsgruppe Barel des D.S.V. deckt sich mit dem Inhalt der geschilderten Eingabe.

Der Ausschuß hat die Eingabe in mehreren Sitzungen unter Zuziehung von Regierungsvertretern eingehend beraten.

Auf Anfrage aus dem Ausschuß hat der Regierungsvertreter geantwortet, daß sich unter den 593 Angestellten des Staates 59 weibliche Angestellte befinden, daß es nicht im Sinne des Staatsministeriums sei, wenn in Betrieben des Staates und der Gemeinden Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger beschäftigt werden. Die Regierung verkennt nicht die Notlage der kaufmännischen Angestellten, ihr fehlt aber eine gesetzliche Handhabe, Staatsbeamten und Angestellten zu verbieten, ihren Ehefrauen Beschäftigung in einem kaufmännischen Berufe zu gestatten, ebensowenig kann sie es untersagen, daß Töchter von Beamten und Angestellten Stellung im kaufmännischen Beruf oder bei Behörden nehmen. Das Staatsministerium sei bereit, die ihm unterstellten Behörden anzuweisen, bei Besetzung freier Angestelltenstellen geeignete stellenlose Kaufmannsgehilfen, besonders ältere und verheiratete Kaufmannsgehilfen, zu berücksichtigen. Es sei gesetzlich nicht möglich, Pensionierten und Wartegeldempfängern ihre Bezüge in Stellen der Kaufmannsgehilfen zu kürzen.

Der Ausschuß sieht nach diesen Erklärungen die Eingabe bezüglich der Ziffern 6 bis 9 vorstehend als erledigt an.

Zu Z. 10—12 waren die Meinungen im Ausschuß geteilt. Es kam zum Ausdruck, daß es sich hier um Reichsgesetzgebungsfragen handelt, die an zuständiger Stelle besser beurteilt werden können, nachdem die Berufsvertretungen und der Reichswirtschaftsrat dazu gehört worden sind. Der Ausschuß sieht deshalb davon ab, hier formulierte Anträge zu stellen. Er erwartet aber von der Staatsregierung, daß sie ständig Sorge trägt, das Los der älteren erwerbslosen Angestellten zu lindern.

Den Forderungen zu Z. 1 bis 5 schließt sich der Ausschuß — Abg. Hug einschränkend — grundsätzlich an. Er stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, folgende reichsgesetzliche Bestimmungen zu erwirken:

1. Wer Kaufmann werden will, hat als Mindestvorbildung den Besuch der Volksschule bis zur obersten Klasse oder eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen,
2. Kaufmännische Lehrlinge darf nur einstellen, wer selbst Kaufmann gelernt hat oder befähigte gelernte Kaufmannsgehilfen mit der Lehrlingsausbildung betrauen kann,
3. Die Zahl der Lehrlinge ist in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der dauernd beschäftigten kaufmännischen Gehilfen zu beschränken,
4. Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge ist zu überwachen,
5. Der kaufmännische Lehrling hat am Ende der Lehrzeit eine Gehilfenprüfung abzulegen.

Zu 2 des vorstehenden Antrags enthält der Abgeordnete Hug sich der Abstimmung, stellt aber keinen Antrag. Der Ausschuß stellt ferner



Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Gau

Nordwest und Kreis Oldenburg, und die Entschlie-
ßung der Ortsgruppe Barel desselben Verbandes
der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 237.

2. Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Gau Nordwest und Kreis Oldenburg, vom 3.—10. Dezember 1925, und zu der Entschlie-
ßung der Ortsgruppe Barel desselben
Verbandes, betreffend Stellenlosigkeit der Kaufmannsgehilfen.

Der Bericht ist Gegenstand der Tagesordnung der 6. ordentlichen Sitzung der 2. Versammlung des gegenwärtigen Landtags gewesen. Auf Wunsch des Ministers des Innern ist die Angelegenheit nochmals an den Ausschuß verwiesen. Auf den Inhalt des ersten Berichts (Anlage 236) wird Bezug genommen. Bei wiederholter Hinzuziehung von Vertretern der Regierung hat der Minister des Innern erklärt, daß die Staatsregierung Bedenken gegen die Durchführung des Antrages I habe, nachdem die Handelskammer gegen die Annahme dieses Ausschußantrages Stellung genommen habe. Der § 128 in Verbindung mit dem § 139, 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gebe der Regierung Handhaben, um gegen das Halten einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Lehrlingen einzuschreiten. Auch seien über alle in der Eingabe des D. S. V. erörterten Punkte Verhandlungen bei den gesetzgebenden Faktoren des Reiches im Gange, weshalb

die Regierung es wünschenswert erachte, wenn sie durch einen Beschluß des Landtages nicht gebunden würde.

Ein Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausreichen, um die Lehrlingszuchterei zu unterbinden. Dieser Teil des Ausschusses hätte den Antrag I des ersten Berichts aufrechterhalten, wenn nicht im Reiche Verhandlungen zur geordneten Beordnung aller erörterten Punkte schwebten.

Demnach stellt der gesamte Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Nordwest und Kreis Oldenburg, und die Entschlie-
ßung der Ortsgruppe Barel desselben Verbandes der
Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 238.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Lehrerorganisten a. D. J. H. Dehlmann um Berücksichtigung seines früheren Kirchendiensteinkommens bei der Berechnung seines Ruhegehaltes.

Der Lehrerorganist a. D. J. H. Dehlmann bittet erneut den Landtag um Berücksichtigung seines früheren Kirchendiensteinkommens bei der Berechnung seines Ruhegehaltes, da das Haupthindernis, das Sperrgesetz, inzwischen fortgefallen sei. Der Regierungsvertreter erklärte dazu im Ausschuß:

„Es muß zunächst auf die Erklärungen des Staatsministeriums zu der gleichen Eingabe vom 16. Februar 1925, insbesondere die Beantwortung der kurzen Anfrage des Abgeordneten Ubers in der Sitzung des Landtags vom 14. August 1925 Bezug genommen werden. — Vgl. Berhdl. der 1. Versammlung des IV. Landtags, 1ten. Berichte S. 139. — Inzwischen

hat sich die Sachlage insofern verändert, als das Reichs-sperrgesetz außer Kraft getreten ist, so daß Oldenburg reichsgesetzlich nicht mehr gehindert ist, dem Wunsche der Lehrerorganisten auf Berücksichtigung des Kirchendiensteinkommens bei der Berechnung des Ruhegehaltes zu entsprechen. Indes hat das Staatsministerium sich in der Anlage 57 und auch sonst auf den Standpunkt gestellt, daß es einstweilen so angesehen werden müsse, als ob das Sperrgesetz noch weiter bestände. Auch schweben Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern zur Erzielung einer einheitlichen Besoldung. Danach kann zurzeit den Wünschen der Lehrerorganisten schon aus diesem Grunde nicht



entsprochen werden. Ubrigens bedurfte es einer Änderung des § 39 des Volksschullehrer-Dienstvertragsgesetzes. Nach dieser Bestimmung finden auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge für die zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen die für die Landesbeamten und deshalb nach dem Gesetz über die Regelung der Versorgungsbezüge der Landesbeamten usw. vom 5. August 1920 die für die Reichsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen Anwendung. Man wird sich nicht entschließen können, in diesem einen hier in Betracht kommenden Punkte unter Änderung des § 39 VVG. eine von der sonst allgemein geltenden Regelung für die Reichsbeamten abweichende Bestimmung zu Gunsten der Lehrerverbände zu treffen.“

Im Ausschuss wurde dem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß die Regierung trotz erfolgter Aufhebung des Sperrgesetzes den Standpunkt einnehme, „daß es einstweilen so angehen werden müsse, als ob das Sperrgesetz noch weiter bestände.“ Da aber augenblicklich Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Reich und Ländern zur Erzielung einer einheitlichen Besoldung geführt werden, will er diesen Verhandlungen nicht vorgreifen.

Der Ausschuss sieht zurzeit keine Möglichkeit, den Wünschen der Lehrerverbände nachzukommen und stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. Kohnen

Anlage 239.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, betreffend Wiedereinführung der Rettungsmedaille.

Die Deutschvölkische Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, bittet in der vorliegenden Eingabe den Landtag, dafür einzutreten, daß die Auszeichnung „Für Rettung aus Gefahr“ aufs neue geschaffen werde oder daß gegebenenfalls durch die oldenburgische Staatsregierung Schritte in diesem Sinne beim Reiche unternommen würden. Über die rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Seite der Frage wurde im Ausschuss ein Regierungsvertreter gehört, der folgendes erklärte:

„Die Oldenburgische Verdienstmedaille für „Rettung aus Gefahr“ ist seit der Staatsumwälzung nicht mehr verliehen worden. Einer Weiterverleihung der Rettungsmedaille stehen verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. § 4, Abs. 2 der Oldenburgischen Verfassung bestimmt, daß Orden und Ehrenzeichen nicht mehr verliehen werden dürfen, soweit letztere nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Wenn es danach möglich erscheinen möchte, die Verleihung der Rettungsmedaille durch Landesgesetz wieder einzuführen, so steht dem die überragende reichsrechtliche Bestimmung des Art. 109, Abs. 5 der Reichsverfassung entgegen, die schlechthin besagt, daß Orden und Ehrenzeichen vom Staat nicht verliehen werden dürfen. Die Frage, ob die Rettungsmedaille ein Ehrenzeichen im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung ist, wird in Wissenschaft und Praxis nicht einheitlich beurteilt. Diese Verfassung des Deutschen Reiches. 6. Aufl. 1925) steht auf dem Standpunkt, daß mit Art. 109, Abs. 5 auch die Rettungsmedaille, das Feuerwehrabzeichen und das Arbeits-Ehrenzeichen abgeschafft sind. Die gleiche Ansicht vertritt Anshütz (Kommentar zur Reichsverfassung. 3. und 4. Aufl. 1926), der in den Bemerkungen zu Art. 109 unter Ziffer 6 am Ende sagt: Die Rettungsmedaille am Bande ist ein „Orden“, ganz sicher ein „Ehrenzeichen“, kein bloßes „Erinnerungszeichen“.

Die Ansichten der Reichsregierung und der Landesregierungen gehen hinsichtlich der Auslegung des Art. 109, Abs. 5 auseinander. Während das Reichs-

kabinett im Dezember 1919 einen Beschluß gefaßt hatte, bis auf weiteres nichts dagegen einzuwenden, wenn die einzelnen Landesregierungen ihrerseits die Rettungsmedaille, das Feuerwehr-Abzeichen, die Rote-Kreuz-Medaille, die Auszeichnung für langjährige treue Dienste an Arbeiter, Diensthöfen usw. und das allgemeine Ehrenzeichen weiter verleihen wollten, hat es sich im Mai 1921 auf den Standpunkt gestellt, daß die vorstehend genannten Orden und Ehrenzeichen im Hinblick auf Art. 109, Abs. 5 der Reichsverfassung nicht weiter verliehen werden können. Es ist auch die Ansicht der jetzigen Reichsregierung, daß die Verleihung der Rettungsmedaille ohne vorherige Änderung des Art. 109, Abs. 5 der Reichsverfassung nicht statthaft ist.

Die Preussische Staatsregierung hat, zahlreichen Wünschen und Klagen aus der Bevölkerung nachgebend, im Jahre 1925 beschlossen, die Rettungsmedaille wieder einzuführen (zu vergl. Runderlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 23. Juli 1925 — WBl. f. Verw. S. 817 —). Ebenso hat das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium im August 1925 beschlossen, die Rettungsmedaille wieder zu verleihen. Dem Vernehmen nach hat auch Hamburg die Verleihung der Rettungsmedaille wieder aufgenommen. In Braunschweig und Hessen werden Rettungsmedaillen nicht verliehen. Nachrichten aus anderen Ländern liegen noch nicht vor.

Die Oldenburgische Staatsregierung steht auf dem Standpunkt, daß die Verdienst-Medaille für „Rettung aus Gefahr“ ein Ehrenzeichen im Sinne des Art. 109, Abs. 5 der Reichsverfassung ist und daher ohne Änderung der Verfassungsbestimmung nicht verliehen werden kann.

Die Staatsregierung hält indes angesichts der zahlreichen Eingaben um Verleihung der Rettungsmedaille und gegenüber den ständig eingehenden Mitteilungen außeroldenburgischer Länder über die erfolgte Verleihung der Rettungsmedaille an oldenburgische Staatsange-



hörige die Wiedereinführung der Rettungsmedaille für wünschenswert und erforderlich. Das Staatsministerium hat daher auch bereits bei den zuständigen Reichsstellen die erforderlichen Schritte getan, um baldigst die Möglichkeit der Wiederverleihung der Rettungsmedaille zu erlangen.

Der Reichstag hat am 22. Januar 1926 bei Gelegenheit der Beratung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926 eine Entschliebung angenommen,

„die Reichsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufzufordern, durch den bestimmt wird, daß Art. 109 der Reichsverfassung auf die Verleihung der Rettungsmedaille keine Anwendung findet.“

(zu vergl. Nr. 982 der Drucksachen des Reichstages, III. Wahlperiode, Ziffer III p; Stenographische Berichte der 146. Sitzung des Reichstages vom 22. Januar 1926 S. 5099 C).

Laut Schreiben des Reichsministers des Innern vom 21./22. Mai d. J. beabsichtigt dieser, der Entschliebung

durch Vorlage eines Gesetzentwurfs nachzukommen, sobald die politischen Verhältnisse es gestatten.“

Der Ausschuß teilt den Standpunkt der Regierung in der Frage der Wiedereinführung der Rettungsmedaille und ersucht die Regierung, ihre Bemühungen fortzusetzen, daß durch Änderung oder andere Handhabung des Artikels 109 der Reichsverfassung die Möglichkeit einer Wiederverleihung der Rettungsmedaille geschaffen wird.

Ein Teil des Ausschusses gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß durch eine solche Änderung nicht die Möglichkeit der Wiederverleihung von Orden überhaupt erleichtert werden dürfe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ersuchen, ihre Bemühungen bei der Reichsregierung zur Wiedereinführung der Rettungsmedaille fortzusetzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 240.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Amtsverbandes Wildeshausen, betreffend die Wiedereinrichtung einer Amtskasse in Wildeshausen.

In Erledigung einer Eingabe aus Wildeshausen hat der Landtag im vorigen Jahr folgenden Antrag angenommen:

„Die Regierung wolle prüfen, ob nicht für die Gemeinden Dötlingen und Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen eine dauernde Hebestelle eingerichtet werden könne in der jetzigen Stadtkämmerei unter Leitung des Kämmers.“

Die Regierung ist bei der Prüfung zu einer ablehnenden Stellung gekommen, und jetzt wendet sich der Amtsverband Wildeshausen erneut an den Landtag. Es wird in der Eingabe bemerkt, daß die Einwohner des Amtes Wildeshausen an drei weit voneinander liegenden Orten ihre Abgaben bezahlen müssen und dadurch Verwechslungen und Schwierigkeiten unvermeidlich sind. Diese Schwierigkeiten werden in der Eingabe näher dargelegt, und der Bitte Ausdruck gegeben, in Wildeshausen wieder eine Amtskasse einzurichten.

Der zu den Beratungen hinzugezogene Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß die Regierung auch jetzt zwingende Gründe für die Wiedererrichtung der Amtskasse nicht erblicken könne. Die Mehrkosten, die durch die Wiedererrichtung entstünden, seien nicht in erster Linie für die Stellung der Regierung maßgebend, sondern die Bedürfnisfrage müsse in erster Linie entscheiden. Diese Frage müsse aber verneint werden. Schwierigkeiten und unnötige Wege entstünden nicht, denn in demselben Hause, in dem sich die Gemeindefasse befinde, wäre auch die Sparkasse, wo alle Abgaben ohne Kosten für die Steuerzahler eingezahlt werden könnten. In der Inflationszeit hätten die

Steuerzahler wohl oft lange auf Abfertigung warten müssen, das käme jetzt jedoch nicht mehr vor. Wenn von Wildeshausen vielleicht befürchtet würde, daß im Laufe der Zeit Wildeshausen vielleicht auch andere Einrichtungen genommen werden sollten, so sei demgegenüber zu bemerken, daß sich die Regierung nicht mit solchen Absichten trüge; Amt und Amtsarzt sollen Wildeshausen nicht genommen werden.

Der Ausschuß vermag sich der Tatsache nicht zu verschließen, daß Wildeshausen allen anderen Ämtern gegenüber infolge des Fehlens einer Amtskasse im Nachteil ist. Wenn auch die Bevölkerung durch Vorhandensein der Sparkasse im Gebäude der Kämmereifasse die Abgaben bequem entrichten kann, so darf doch nicht verkannt werden, daß weiteste Kreise der ländlichen Bevölkerung Wert darauf legen, ihre Abgaben bei den zuständigen Hebestellen direkt zu bezahlen. Daß durch das Fehlen der Amtskasse manche Bewohner des Amtsbezirkes nicht zum Sitz des Amtes, nämlich nach Wildeshausen, sondern nach Oldenburg oder Delmenhorst fahren und dann auch dort ihre Einkäufe vornehmen, kann kaum bestritten werden. Da durch die Wiedererrichtung der Amtskasse dem Staat Kosten nicht entstehen sollen, muß nach Ansicht des Ausschusses den Wünschen Wildeshausens entsprochen werden.

Ob die Wiedererrichtung für den ganzen Bezirk des Amtes Wildeshausen oder nur für Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen und Gemeinde Dötlingen in Frage kommt, muß der näheren Prüfung durch die Regierung vorbehalten bleiben. Ob es zweckmäßig ist, die Erhebung der Abgaben durch den Stadtkämmerer vornehmen zu

